LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs

VERBAND DER SÜSSWARENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, 1080 Wien, Albertgasse 35.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle Betriebe, die dem Verband der Süßwarenindustrie angehören.
- c. Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

II. Geltungsbeginn

Diese Lohntafel tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

III. Lohnsätze

	Stundenlohn ATS	Monatslohn ATS
1. AbteilungsleiterInnen, MeisterInnen	111,85	18.732,08
2.a. SpezialfacharbeiterInnen	109,25	18.296,64
b. FacharbeiterInnen, ZuckerbäckerInnen	102,53	17.171,21
3. Qualifizierte ArbeitnehmerInnen	96,96	16.238,38
4. MaschinführerInnen	91,15	15.265,35
5. Sonstige ArbeitnehmerInnen	90,70	15.189,98

Monatslohn: Stundenlohn x 38,5 x 4,35

IV. Lehrlingsentschädigung

im 1. Lehrjahr	ATS 1.433,10 wöchentlich,	ATS 6.234,00	monatlich
" 2. "	ATS 1.798,26 "	ATS 7.823,00	"
" 3. "	ATS 2.580,60 "	ATS 11.226,00	"
" 4. "	ATS 2.909,04 "	ATS 12.655,00	"

V. Dienstalterszulage

mindestens Nach jährigen Betriebszugehörigkeit einer 3 gebührt eine Dienstalterszulage Dienstalterszulage. Diese ist als Zuschlag zum Stundengrundlohn kollektivvertraglichen zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemisst sich ie nach Dauer der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit wie folgt:

Monatliche DAZ = Stündliche DAZ x 38,5 x 4,35

Diese Zulage ist bei der Berechnung aller Entgeltarten - ausgenommen bei Zuschlägen gemäß § 10 und bei Zulagen gemäß § 12 Rahmenkollektivvertrag - zu berücksichtigen.

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

VI. Zehrgelder

Gemäß § 13 des Rahmenkollektivvertrages werden folgende Zehrgelder festgelegt:

Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb über 6 Stunden ATS 146,00

je Tag.

VII. Schichtzulage

Für die im Schicht- bzw. durchlaufenden (kontinuierlichen) Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen wird für die Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr ein Zuschlag von 30 % fixiert.

Für diesen Zeitraum bereits innerbetrieblich gewährte Zuschläge sind anzurechnen.

VIII. Begünstigungsklausel

Die Lohntafel darf nicht zum Anlass genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen.

IX.

Der Kollektivvertrag betreffend die Einführung der 38,5-Stunden-Woche für die ArbeiterInnen in der Süßwarenindustrie vom 24.10.1986 wird in Punkt II. um folgenden Punkt 8 ergänzt: "Anstelle der in Punkt 3 und 4 festgelegten Durchrechnungszeiträume kann durch Betriebsvereinbarung ein Durchrechnungszeitraum von maximal 52 Wochen festgelegt werden."

X. Einmalzahlung

Zusätzlich erfolgt eine Einmalzahlung in der Höhe von ATS 750,00, auszuzahlen mit der Dezember-Abrechnung 1999, für jene Arbeitnehmer die am 01. Dezember 1999 in einem aufrechten unbefristeten Dienstverhältnis stehen.

Wien, am 6. Dezember 1999

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Dkfm. Dr. BUNDSCHUH Dr. BLASS

VERBAND DER SÜSSWARENINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Ziv.lng. DI RIEDL Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender Zentralsekretär

Dr. SIMPERL GÖBL